

S a t z u n g

des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeitragssatzung -

Der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ erlässt auf der Grundlage der §§ 154 in Verbindung mit 5 der Kommunalverfassung - KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 1, 2, 4, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 17. Juni 2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeitragssatzung vom 14. Juli 2017:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Schmutzwasserbeitragssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ vom 14. Juli 2017, bekannt gemacht am 18. Juli 2017 auf der Internetseite des ZWAR www.zwar.de/Bekanntmachungen, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 5 wird Buchstabe e wie folgt neu gefasst:

„die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach a) bis d), wenn die Zahl der Vollgeschosse nach a) oder die Baumassenzahl nach b) oder die Höhe der baulichen Anlagen nach c) oder die Baumassenzahl nach d) überschritten wird,“

Artikel II Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeitragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen 19. Juni 2020

gez. Braumann
Verbandsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß §§ 154 i. V. m. 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser offiziellen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Tag der Bekanntmachung: 23. Juni 2020